

19.06.03

Antrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

TOP 21 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG

In § 7 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern und gegenüber sonstigen Marktteilnehmern gegen deren ausdrücklichen Willen;"

Begründung:

Beim Telefon-Marketing hat sich die Bundesregierung für die sogenannte "opt-in-Regelung" entschieden (= Telefonwerbung nur im vorherigen Einverständnis mit dem Empfänger). In den meisten anderen EU-Staaten gilt allerdings die liberalere und wirtschaftsfreundlichere "opt-out-Regelung" (= wer nicht angerufen werden möchte, kann dies im Verlauf des Telefonats kundtun und wird in der Folge nicht mehr angerufen).

Aus dieser Tatsache ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil für die deutschen Direktvermarkter, die weitaus weniger Möglichkeiten haben als ihre ausländischen Konkurrenten in den EU-Nachbarländern, um ihre potenziellen Kunden anzusprechen. In Zeiten, in denen der Verbraucher nur zögerlich zum Konsum bereit ist, sollten der deutschen Wirtschaft nicht von vornherein Wege zur gezielten Kundenwerbung versperrt werden, die in der restlichen EU zur Praxis gehören.

Auch in Deutschland sollte man auf den mündigen Verbraucher setzen und Regulierung auf ein Mindestmaß reduzieren. Daraus folgt, dass die nach der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 - Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation - zulässige Möglichkeit der "opt-out-Regelung" ausgeschöpft werden muss.